



An den Grossen Rat

13.0303.01

11.5253.03

PD/P130303
Basel, 10. April 2013

Regierungsratsbeschluss vom 9. April 2013

Ratschlag zu einer Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994

und

Motion Baschi Dürr und Konsorten betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer (P115253)

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Erläuterung der einzelnen Revisionsvorschläge	4
2.1 Einführung der persönlichen Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe	4
2.1.1 Ausgangslage	4
2.1.2 Würdigung der geltenden Rechtslage	4
2.1.3 Erforderliche Anpassungen des Wahlgesetzes	5
2.2 Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel	7
2.2.1 Würdigung der heutigen Situation	7
2.2.2 Erfahrungen mit maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzetteln	8
2.2.3 Gestaltung der maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzettel	8
2.2.4 Elektronische Auswertung	9
2.2.5 Details zur Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel	9
2.2.6 Anforderungen des Bundes	11
2.2.7 Fazit	11
2.2.8 Erforderliche Anpassungen des Wahlgesetzes	12
2.3 Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer Stimmberechtigte	19
2.3.1 Ausgangslage	19
2.3.2 Wortlaut der Motion Baschi Dürr	19
2.3.3 Haltung des Regierungsrates	19
2.3.4 Erforderliche Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen	20
2.4 Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das neue Erwachsenenschutzrecht	21
2.4.1 Ausgangslage	21
2.4.2 Erforderliche Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen	22
2.5 Ausübung von Mandaten vor der Validierung	23
2.5.1 Ausgangslage	23
2.5.2 Würdigung der geltenden Rechtslage	23
2.5.3 Erforderliche Anpassungen des Wahlgesetzes	24
3. Finanzielle Auswirkungen	24
3.1 Einführung der persönlichen Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe	24
3.2 Einführung maschinenlesbarer Stimm- und Wahlzettel	25
3.3 Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer Stimmberechtigte	26
3.4 Finanzielle Auswirkungen der weiteren Anpassungen	26
3.5 Zusammenfassung	26
4. Stellungnahmen des Finanz- und des Justiz- und Sicherheitsdepartements	27
5. Regulierungsfolgenabschätzung	27
6. Anträge	28

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat Änderungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) sowie Anpassungen und Ergänzungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz; SG 132.100) im Zusammenhang mit den folgenden Themen:

a) *Einführung der persönlichen Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe*

Die persönliche Unterschrift ist in den meisten Kantonen eine Voraussetzung für die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe. Dieses Erfordernis soll nun auch in Basel-Stadt eingeführt werden, um die Individualität des Abstimmungsaktes noch stärker zu betonen und um das unerlaubte Ausfüllen fremder Wahl- und Stimmzettel zu erschweren.

b) *Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel*

Die umfangreichsten Anpassungen im Rahmen der vorgeschlagenen Wahlgesetzrevision erfordert die Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel für Sachabstimmungen und Majorzwahlen. Dadurch sollen zum einen die Abstimmungs- und Wahlunterlagen übersichtlicher gestaltet und die Stimmabgabe durch Ankreuzen vereinfacht werden. Beabsichtigt ist zudem auch, mehrere Stimmzettel künftig auf *einem* Stimmbogen zusammenzufassen. Zum anderen soll das Auszählen der Stimmen mittels Einsatz von Scannern effizienter ausgestaltet werden, was den hohen zeitlichen und personellen Aufwand für die Resultateermittlung reduziert. Auf diese Weise wird auch in Zukunft eine zuverlässige Ermittlung der Resultate gewährleistet.

c) *Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer Stimmberechtigte*

Im Weiteren erfüllt der Regierungsrat mit vorliegendem Ratschlag den ihm im Zusammenhang mit der Motion Baschi Dürr und Konsorten zur Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer erteilten Auftrag und unterbreitet dem Grossen Rat die diesbezüglich erforderlichen Änderungen der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes zum Beschluss.

d) *Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das neue Erwachsenenschutzrecht des Bundes*

Mit dem Inkrafttreten des revidierten eidgenössischen Erwachsenenschutzrechts wurde das Rechtsinstitut der Entmündigung aufgehoben und durch die umfassende Beistandschaft ersetzt, was eine Anpassung sowohl von § 40 Abs. 1 KV als auch von § 3 Abs. 1 Wahlgesetz erforderlich macht. In Analogie zum Bundesgesetz über die politischen Rechte wird auch in kantonalen Angelegenheiten vom Stimmrecht ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

e) *Ausübung von Mandaten vor der Validierung*

Personen, die in kantonale Ämter gewählt werden, dürfen ihr Amt erst ausüben, wenn ihre Wahl rechtskräftig für gültig erklärt, das heisst vom Grossen Rat validiert worden ist. Wird eine Wahlbeschwerde erhoben, so darf die Validierung der Wahl nach geltendem Recht so lange nicht erfolgen, als das Beschwerdeverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Einzig bei Neuwahlen des Grossen Rates haben die Gewählten bis zur allfälligen Aufhebung der Wahl Sitz und Stimme.

Diese Regelung war im Rahmen vergangener Wahlgesetzrevisionen nicht an die veränderten rechtlichen Normen über die Behandlung von Wahlbeschwerden angepasst worden. Es kann heute unter Umständen Monate dauern, bis ein rechtskräftiges Urteil zu einer Wahlbeschwerde vorliegt, ist doch ein regierungsrätlicher Entscheid mit ordentlichen Rechtsmitteln bis vor Bundesgericht anfechtbar. Bei Gesamterneuerungswahlen der Gerichte oder des Regierungsrats wäre es im Extremfall denkbar, dass ein ganzes Gremium infolge einer hängigen Beschwerde am Amtsantritt gehindert wird. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass analog zur geltenden

Regelung zum Amtsantritt der Mitglieder des Grossen Rats auch die übrigen kantonalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bis zur Aufhebung einer Wahl ihr Amt ausüben. Bei der Wahl der Mitglieder des Regierungsrats und der Gerichte sowie des Mitglieds des Ständerats kann die ausnahmsweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung die Ausübung des Mandats vorerst aber verunmöglichen.

2. Erläuterung der einzelnen Revisionsvorschläge

2.1 Einführung der persönlichen Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe

2.1.1 Ausgangslage

Seit Eintritt der Wirksamkeit des geltenden Wahlgesetzes am 30. Dezember 1994 ist es allen Stimmberechtigten voraussetzungslos möglich, ihre Stimme brieflich abzugeben. Zu diesem Zweck erhalten sie die Wahl- und Stimmzettel in einem Zweiwegkuvert, das gleichzeitig als Stimmrechtsausweis und als Antwortkuvert (Stimmrechtskuvert) dient. Zur Wahrung des Stimmgeheimnisses ist bei der Rücksendung das Adressfeld zu entfernen, wodurch der Stimmrechtsausweis anonymisiert wird.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen haben sich die Stimmberechtigten im Kanton Basel-Stadt bei der brieflichen Stimmabgabe nicht mittels Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis auszuweisen. Die vom Bundesgesetzgeber verlangte Kontrolle der Stimmberechtigung erfolgt vielmehr mittels einer individuellen Kennziffer, die den Stimmberechtigten für jeden Urnengang im Zufallsprinzip neu zugewiesen und auf dem Stimmrechtskuvert vermerkt wird. Diese Nummer darf nur im Zusammenhang mit der Kontrolle der Stimmberechtigung, mit Beschwerden oder strafrechtlichen Vorkommnissen entschlüsselt werden (§ 3 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 3. Januar 1995 [Wahlverordnung; SG 132.110]).

2.1.2 Würdigung der geltenden Rechtslage

Die in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verankerte Garantie der politischen Rechte stellt sicher, dass kein Abstimmungsresultat anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Ausgehend davon hat der Bundesgesetzgeber in Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; 161.1) statuiert, dass die Kantone im Zusammenhang mit der brieflichen Stimmabgabe dafür zu sorgen haben, dass die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen gewährleistet sind und Missbräuche verhindert werden.

Die auf den basel-städtischen Stimmrechtsausweisen angebrachte Kennziffer ermöglicht eine zuverlässige Identifizierung der brieflich Stimmenden und damit eine ausreichende Kontrolle der Stimmberechtigung. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die basel-städtische Regelung unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle der Stimmberechtigung mit den bundesrechtlichen Anforderungen im Einklang steht und dass der Kanton Basel-Stadt insbesondere nicht gehalten sei, von seinen Stimmberechtigten bei der brieflichen Stimmabgabe eine Unterschrift zu verlangen (Urteil vom 27. August 1996 [1P.297/1996] E. 2b). Die Frage, ob die vom Kanton Basel-Stadt gewählte Lösung mit den individuellen Kennziffern einen genügenden Schutz gegen Missbräuche des Stimmrechts biete, hat das Bundesgericht im genannten Entscheid ebenfalls bejaht, sofern auf den Stimmrechtsausweisen in gut sichtbarer Weise ein Hinweis angebracht werde, wonach das Stimm- und Wahlrecht allein vom Stimmberechtigten persönlich ausgeübt werden dürfe und dass die Stimmberechtigung anhand der angegebenen Kennziffer von den dazu zuständigen Organen überprüft werden könne. Mit diesen auf dem Stimmrechtsausweis gut sichtbar platzierten Hinweisen wird den Stimmberechtigten in Erinnerung gerufen, dass die Stimmabgabe kein anonymer Akt ist, sondern vielmehr die Ausübung eines nur ihnen persönlich zustehenden Rechts darstellt.

Das Bundesgericht hat aber auch festgehalten, dass das Erfordernis der Unterschrift die persönliche Natur des Stimm- und Wahlrechts möglicherweise noch deutlicher zum Ausdruck bringen und allenfalls einen wirksameren Schutz vor Missbräuchen bieten könnte. Der Regierungsrat teilt diese Ansicht. Die persönliche Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis stellt einen Akt dar, mit dem eine stimmberechtigte Person aktiv zum Ausdruck bringt, dass sie von ihrem politischen Recht Gebrauch macht. Wird bei der brieflichen Stimmabgabe keine persönliche Unterschrift verlangt und beschränkt sich die Ausübung des politischen Rechts auf das Ausfüllen der Wahl- und Stimmzettel und das Abschicken des Stimmrechtsausweises, so sinkt die Hemmschwelle, die Stimmabgabe insbesondere von hilfsbedürftigen Personen – etwa in der Familie oder in Altersheimen und Spitälern – zu beeinflussen und zu manipulieren. Das Erfordernis der persönlichen Unterschrift hat zudem auch aus strafrechtlicher Sicht besonderes Gewicht. Mit einer Unterschriftenfälschung ist der Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [SR 311.0]), was als schweres Vergehen mit entsprechender Strafandrohung gilt und bezüglich des Manipulierens von Wahl- und Stimmzetteln eine präventive Wirkung haben dürfte.

Aus diesen Gründen soll bei der brieflichen Stimmabgabe neu anstelle der individuellen Kennziffer das Erfordernis der persönlichen Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis eingeführt werden, wie es der Regelung in den meisten anderen Kantonen entspricht.

Mit dem Erfordernis der persönlichen Unterschrift wird die Missbrauchsgefahr zwar verringert. Gleichzeitig wird damit aber auch das Risiko ungültiger Stimmabgaben erhöht. So haben Abklärungen bei der Stadtkanzlei Zürich ergeben, dass dort regelmässig ein bis drei Prozent der Stimmrechtsausweise ohne Unterschrift eingehen. In Basel-Stadt würde dies im Durchschnitt 450 bis 1'350 ungültigen Stimmen entsprechen. Bei einer Einführung der persönlichen Unterschrift als Gültigkeitserfordernis für die briefliche Stimmabgabe wird die diesbezügliche Information der Stimmberechtigten dementsprechend sehr sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werden.

2.1.3 Erforderliche Anpassungen des Wahlgesetzes

a) *Neuer § 18 Abs. 2*

Wahlgesetz vom 21. April 1994	Neu
<p>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</p> <p>§ 18. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht amtlich sind; b) im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind; c) bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind; d) ehrverletzende Bemerkungen enthalten. 	<p>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</p> <p>§ 18. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ <i>neue Fassung (vgl. Ziffer 2.2.9)</i></p> <p>² Wahl- und Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn bei der brieflichen Stimmabgabe auf dem Stimmrechtsausweis die eigenhändige Unterschrift der bzw. des Stimmberechtigten fehlt.</p>

Kommentar

Sowohl das Erfordernis der persönlichen Unterschrift bei der Stimmabgabe als auch die Konsequenz, dass Wahl- und Stimmzettel ungültig sind, wenn der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet wurde, beschlägt die Ausübung der politischen Rechte im Grundsatz. Die entsprechenden Regelungen sind deshalb zwingend in einem Gesetz im formellen Sinne zu verankern. Dabei genügt es, wenn in einem neuen § 18 Abs. 2 Wahlgesetz auf die Folge der fehlenden Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe hingewiesen wird (so auch § 10 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 des Kantons Basel-Landschaft).

b) *Neuer § 9 Abs. 1^{bis}*

<p style="text-align: center;">Wahlgesetz vom 21. April 1994</p>	<p style="text-align: center;">neu</p>
<p>§ 9. Stimmabgabe durch Dritte</p> <p>¹ Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.</p> <p>² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 9. Stimmabgabe durch Dritte</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>^{1bis} Bei brieflicher Stimmabgabe ergänzt die beauftragte Person den Stimmrechtsausweis mit ihrem Namen und ihrer Unterschrift und legt das Vertretungsverhältnis durch den Zusatz "in Vertretung" oder "im Auftrag" offen.</p> <p>² <i>unverändert</i></p>

Kommentar

Mit dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis wird eine Regelung für den Fall erforderlich, dass eine Person nicht in der Lage ist, diese Unterschrift persönlich zu leisten. § 9 Wahlgesetz enthält bereits eine Regelung der Stimmabgabe durch Dritte. Danach können Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen. In Bezug auf die persönliche Unterschrift ist diese Regelung dahingehend zu ergänzen, dass die beauftragte Person auf dem Stimmrechtsausweis ihren Namen und ihre Unterschrift festhält und durch den Vermerk "in Vertretung" oder "im Auftrag" die Stellvertretung offenlegt. Auf diese Weise ist erstens klar geregelt, wie vorzugehen ist, wenn die Unterschrift nicht persönlich geleistet werden kann; zweitens dient diese Transparenz bezüglich der Stellvertretung der Gewährleistung eines korrekten Wahl- und Abstimmungsprozederes.

2.2 Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel

2.2.1 Würdigung der heutigen Situation

a) *Aus Sicht der Stimmberechtigten*

Heute ist das Abstimmungsverfahren im Kanton Basel-Stadt so ausgestaltet, dass die Stimmberechtigten pro Vorlage einen Stimmzettel erhalten. Für Wahlen werden ihnen pro zu besetzendes Mandat zudem mehrere Wahlzettel zugestellt. An einem mit zahlreichen Vorlagen befrachteten Abstimmungs- und Wahlwochenende führt dies zu grosser Unübersichtlichkeit bei den Abstimmungs- und Wahlunterlagen. So hatten die Stimmberechtigten am 15. Mai 2011 neben drei kantonalen Vorlagen (drei Stimmzettel) insgesamt sechs Präsidien des Appellations- und Zivilgerichts zu wählen, wofür ihnen acht vorgedruckte und vier leere Wahlzettel zugestellt worden waren. Entsprechend erhielten die Stimmberechtigten für den genannten Urnengang insgesamt 15 Wahl- und Stimmzettel.

Dieses System mit separaten Wahl- und Stimmzetteln ist nicht nur unübersichtlich, sondern insbesondere bei Wahlen auch anspruchsvoll in der Handhabung. Dementsprechend ist die Anzahl ungültiger Wahlzettel in der Regel markant. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass einzelne Stimmberechtigte (entgegen den klaren Erläuterungen in den Wahlunterlagen) pro zu besetzendes Mandat mehrere Wahlzettel zurückschicken, anstatt nur einen auszuwählen. Teilweise wird auf den eingereichten Wahlzetteln durch Ankreuzen sogar die korrekte Anzahl Kandidierender bezeichnet. Da aber gemäss Wahlverordnung nicht mehrere Zettel zurückgeschickt werden dürfen, sind diese Stimmen ungültig.

Mit der erstmaligen Verwendung von Wahlzettelheften anlässlich der kantonalen Gesamterneuerungswahlen vom 28. Oktober 2012 konnte die Anzahl ungültiger Wahlzettel zwar spürbar reduziert werden. Aus Sicht der Stimmberechtigten wäre es aber trotzdem wünschenswert, wenn die Wahlvorschläge auf einem einzigen Dokument übersichtlich dargestellt werden könnten. Gleichzeitig sollte die Form der Willenskundgabe sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen möglichst einfach ausgestaltet werden, um ungültige Stimmabgaben zu vermeiden.

b) *Aus Sicht der Ergebnisermittlung*

Das Ermitteln der Abstimmungsergebnisse erfolgt im Kanton Basel-Stadt durch die Wahlbüros und zwar weitestgehend manuell. Der Hauptteil der Arbeit fällt dabei im Zentralwahlbüro an, wo die brieflich abgegebenen Stimmen der in der Stadt Basel wohnhaften Stimmberechtigten gezählt werden, denn mittlerweile geben rund 95% der stimmberechtigten Personen ihre Stimme per Post ab. Im Durchschnitt öffnen im Zentralwahlbüro circa 120 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer rund 40'000 Kuverts und packen dabei rund 120'000 Stimmzettel aus. Diese Stimmzettel werden anschliessend von Hand zunächst nach Vorlagen und dann nach den Antworten (JA/NEIN) sortiert. Anschliessend werden die Zettel gezählt und bandiert. Dieser Auszählvorgang dauert in der Regel etwa sieben Stunden.

Einen drei Mal höheren Zeitaufwand als die Auswertung einer einfachen Abstimmungsvorlage erfordert das Auswerten von Abstimmungen über Volksinitiativen mit Gegenvorschlag und Stichfrage. Sowohl in diesen Fällen, welche in den letzten Jahren tendenziell zugenommen haben, als auch bei Majorzwahlen müssen die abgegebenen Stimmen zum Teil in Zweier-Teams einzeln und handschriftlich in Tabellen erfasst und kontrolliert werden.

Währenddem das bestehende Auszählverfahren bei den kleineren Wahllokalen in der Regel keinen besonderen Organisationsaufwand erfordert und für diese gut handhabbar ist, verlangt der eben beschriebene Prozess beim Auszählen der brieflich abgegebenen Stimmen nach einer umfassenden logistischen Planung und minutiöser Organisation mit verschiedenen Kontrollmechanismen. Kommen noch Wahlen hinzu – wie beispielsweise am 15. Mai 2011 –, wird das Kontrollieren und Steuern der Abläufe und damit die Gewährleistung des im Zusammenhang mit der

Wahrung politischer Rechte unabdingbaren Grundsatzes der "Null-Fehler-Toleranz" zu einer grossen Herausforderung.

Der Regierungsrat hat deshalb geprüft, wie das Auszählverfahren vereinfacht werden kann, um die vollständige und fehlerlose Erfassung des Willens der Stimmberechtigten auch künftig sicherzustellen. Im Vordergrund steht dabei die Umstellung auf ein elektronisches Auszähl- und Auswertungsverfahren, wie es andernorts in der Schweiz bereits erfolgreich praktiziert wird.

2.2.2 Erfahrungen mit maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzetteln

Bisher werden in den Städten Fribourg, Lausanne und St. Gallen sowie in den Kantonen Genf und Waadt maschinenlesbare Stimm- oder Stimm- und Wahlzettel eingesetzt, die elektronisch ausgewertet werden. Die Staatskanzlei Basel-Stadt hat dazu in Fribourg, Genf und St. Gallen detaillierte Informationen eingeholt. Diese ergeben ein durchwegs positives Bild: Mit einem elektronischen Auswertungssystem findet generell eine Effizienzsteigerung statt bei gleichzeitiger Reduktion der erforderlichen personellen Ressourcen und des Aufwands an Infrastruktur. Zudem sind die Wahl- und Abstimmungsergebnisse maximal zuverlässig.

Besonders überzeugt hat das im August 2007 in St. Gallen eingeführte Scanning-System. Dieses kann nicht nur bei Sachabstimmungen eingesetzt werden, sondern auch bei Majorzwahlen. Weitere Vorteile gegenüber dem Genfer und Fribourger System sind: Ein breiteres Lesevermögen (und damit mehr Freiheit beim Gestalten der Stimm- und Wahlzettel), die Fähigkeit zum Nummerieren und elektronischen Abbilden der Wahl- und Stimmzettel und nicht zuletzt ein deutlich günstigerer Preis. Die Stadt St. Gallen gibt an, mit der elektronischen Auswertung bzw. dem Scanning-Verfahren ausschliesslich positive Erfahrungen gemacht zu haben.

Aufgrund dieser Vorteile hat das Ressort Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei das St. Galler Scanning-System vor Ort einer vertieften Prüfung unterzogen. Dort wurden im Rahmen einer beispielhaften Testabstimmung alle Abläufe mit dem maschinenlesbaren Stimmzettel demonstriert. Dabei konnten sich die Verantwortlichen von den vielfältigen Vorteilen des Systems überzeugen, insbesondere von der Benutzerfreundlichkeit der Stimm- und Wahlzettel und von den Leistungen der elektronischen Auswertung.

2.2.3 Gestaltung der maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzettel

Voraussetzung für den Einsatz eines Scanners ist, dass die Abstimmungsfragen nicht mehr handschriftlich mit JA oder NEIN beantwortet werden und dass eine Wahl nicht mehr in erster Linie durch das Notieren von Namen erfolgt. Vielmehr müssen die Stimmenden zur Beantwortung der einzelnen Fragen ein JA- oder NEIN-Feld ankreuzen bzw. beim Namen der bzw. des von ihnen bevorzugten Kandidierenden ein Kreuz anbringen. Bei Majorzwahlen ist es aber nach wie vor möglich, auf leeren Linien handschriftlich einen Namen einzusetzen. Für Proporzahlen wurde dagegen noch kein Gestaltungskonzept für elektronisch auswertbare Wahlzettel entwickelt, da dies angesichts der grossen Anzahl von Kandidierenden, aufgrund der Optionen Kumulieren und Panaschieren und des Systems der Zusatzstimmen sehr anspruchsvoll wäre. Deshalb werden bei Proporzahlen (Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und Wahl der Mitglieder des Nationalrates) auch künftig die herkömmlichen Wahlzettel verwendet.

Beim Einsatz maschinenlesbarer Stimmzettel ist es im Weiteren möglich, sämtliche Abstimmungsfragen – eidgenössische, kantonale und auch kommunale –, übersichtlich auf einem einzigen Stimmbogen aufzuführen. Die eidgenössischen Vorlagen, die heute vom Bund geliefert werden und die der Kanton den Stimmberechtigten zustellt, werden zu diesem Zweck auf die kantonalen Stimmbögen übertragen, damit sie ebenfalls elektronisch ausgewertet werden können (vgl. das beiliegende Muster I eines Stimmbogens). Dies ist rechtlich zulässig (vgl. dazu die Erläuterungen in Ziffer 2.2.6). Bei Majorzwahlen können die für eine Wahl eingegangenen gültigen Wahlvorschläge zudem auf einem Wahlzettel zusammengeführt werden, was die Übersichtlichkeit der Wahlunterlagen erheblich verbessert (vgl. die beiliegenden Muster der beiden Wahlzettel für die Regierungsrats- und Regierungspräsidiumswahlen; Muster II). Diese Wahlzettel können aber – beispielsweise im Falle der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen –, nicht eben-

falls auf einen Stimmbogen überführt werden, weil die Stimmberechtigten bei jeder Wahl die Möglichkeit haben müssen, auf das Einlegen des Wahlzettels zu verzichten, um das absolute Mehr nicht zu beeinflussen.

2.2.4 Elektronische Auswertung

Nach dem Auspacken der eingegangenen maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzettel durch Wahlhelfende und einer kurzen Kontrolle auf Beschädigungen hin, besteht die Auswertung weitestgehend in technischen und elektronischen Verarbeitungen. Die Stimmbögen und Wahlzettel werden maschinell gezählt, gebündelt und eingescannt. Dabei werden die Stimmbögen und Wahlzettel fortlaufend physisch und elektronisch mit Nummern bedruckt, so dass sie eindeutig identifizierbar werden. Parallel zum Nummerieren werden die Bilder der Scans am Bildschirm angezeigt. Können Markierungen in Einzelfällen elektronisch nicht interpretiert werden, was z.B. beim handschriftlichen Notieren von Namen Kandidierender bei Majorzwahlen der Fall ist, so erscheint eine Aufforderung zur manuellen Erfassung. Schliesslich werden die interpretierten, validierten und verifizierten Daten in eine Text-Ausgabedatei übertragen. Es folgt eine automatische Auswertung. Das Endergebnis wird schliesslich als Abstimmungs- bzw. Wahlprotokoll angezeigt.

Die Zusammenfassung sämtlicher Abstimmungsvorlagen auf *einem* Stimmbogen und der Wahlvorschläge auf *einem* Wahlzettel ermöglicht die elektronische Erfassung der Stimmabgaben in wenigen Arbeitsgängen, was das Auszählverfahren wesentlich vereinfacht.

2.2.5 Details zur Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel

a) Umsetzung in der Stadt Basel

Im Falle einer Einführung von maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzetteln werden die Ergebnisse der brieflich eingegangenen Stimmen weiterhin bereits am Samstag erhoben. Hingegen wird der Bedarf an Infrastruktur und Personal zur Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse deutlich geringer sein als heute. Zur Ermittlung der Resultate bedarf es nur noch zweier Laptop-Arbeitsplätze mit je einem Scanner sowie eines Reserve-Laptops; zudem werden deutlich weniger Maschinen als bisher erforderlich sein zum Zählen und Bandieren der Stimmzettel.

Ausser bei Proporzahlen wird für die Wahlhelfenden der *Wahllokale Rathaus, Bahnhof SBB und Polizeiwache Clara* das Auswerten der Wahl- und Stimmzettel künftig entfallen. Das Stimmmaterial wird von diesen am Sonntag ins *Zentralwahlbüro* gebracht. Dort werden die Stimmbögen und Wahlzettel pro Wahllokal gescannt und ausgewertet.

b) Umsetzung in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen

Der Regierungsrat hat die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zur Frage der Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel um ihre Meinung gebeten sowie insbesondere auch dazu, ob die Ergebnisermittlung im Falle der elektronischen Auswertung weiterhin separat durch die Einwohnergemeinden erfolgen soll oder ob diese zentral durch die Staatskanzlei vorzunehmen sei.

In ihren weitgehend übereinstimmenden Stellungnahmen konnten die beiden Gemeinderäte der Einführung der maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzettel wenig Positives abgewinnen. Zwar anerkennen sie den Effizienzgewinn ausdrücklich. Die Reduktion der Auswertung von Wahl- und Stimmzetteln auf einen rein technischen Vorgang werde es künftig aber verunmöglichen, junge Stimmberechtigte als Wahlhelfende einzusetzen und diesen die Möglichkeit zu geben, sich mit politischen Vorgängen auseinander zu setzen. Zudem bestehen seitens der beiden Einwohnergemeinden weitere Bedenken:

- Erhöhtes Risiko von Mehrfach-Stimmabgaben

Bedenken: Das blosses Ankreuzen verleitet möglicherweise zum leichtfertigen Ausfüllen von Wahl- und Stimmzetteln anderer Stimmberechtigter. Solche „Mehrfach-Stimmabgaben“ können heute aufgrund der gleichen Handschriften erkannt werden, was bei maschinenlesbaren

Stimm- und Wahlzetteln nicht mehr möglich sein wird.

Stellungnahme des Regierungsrats: Im Fall der herkömmlichen Wahlzettel, die unverändert abgegeben werden, kann auch heute nicht erkannt werden, ob eine Person mehrere Stimmen abgegeben hat. Ausserdem wird mit der Einführung der persönlichen Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe einem allfälligen leichtfertigen Ausfüllen fremder Wahl- und Stimmzettel entgegengewirkt (vgl. dazu Ziffer 2.1).

- Mehr ungültige Stimmabgaben bei Proporzahlen?

Bedenken: Das Ankreuzen könnte zur Gewohnheit werden und, wenn irrtümlich auch bei den herkömmlichen Proporz-Wahlzetteln angewendet, bei den Parlamentswahlen zu mehr ungültigen Stimmabgaben führen.

Stellungnahme des Regierungsrats: Gemäss den Erfahrungen des Stimmbüros der Stadt St. Gallen sind keine massgeblichen Irritationen zu erwarten. In St. Gallen kam es zu keinen Reklamationen von Stimmberechtigten, weil sie zwischen zwei verschiedenen Anwendungen wechseln müssen. Es sei auch keine Häufung von Fällen aufgetreten, in denen bei Proporzahlen Kandidaten angekreuzt wurden.

- Schlechtes Kosten-/Nutzen-Verhältnis

Bedenken: Der Gemeinderat von Bettingen ist der Überzeugung, dass die Kosten einer Umstellung im Hinblick auf die Bettinger Situation (700 Stimmberechtigte, Stimmbeteiligung ca. 55%) in keinem nutzbringenden Verhältnis zu den notwendigen Investitionen steht.

Stellungnahme des Regierungsrats: Aufgrund der Grösse von Riehen und insbesondere angesichts der geringen Anzahl Stimmberechtigter in Bettingen und der entsprechend geringen Anzahl auszuwertender Stimmbogen und Wahlzettel ist es nachvollziehbar, dass die beiden Gemeinden im Gegensatz zur Stadt Basel keine Notwendigkeit zu einer Systemumstellung sehen und einer Veränderung kritisch gegenüber stehen. Wie aber eingangs erläutert wurde, stellt sich die Situation in der Stadt ganz anders dar: Das manuelle Auswertungsverfahren stösst hier – je nach Vorlagen – an seine Grenzen und es besteht klarer Weise Handlungsbedarf. Vorstellbar wäre zwar, dass die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen die herkömmlichen Wahl- und Stimmzettel beibehalten. Dies würde aber differenzierte Regelungen im Wahlgesetz bedingen und wäre in der Umsetzung komplizierter als ein einheitliches System. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass eine Umstellung auf maschinenlesbare Wahl- und Stimmzettel – im Sinne einer einheitlichen Lösung –, für das gesamte Kantonsgebiet vorgenommen werden sollte. Die beiden Gemeinderäte haben am Schluss ihrer Stellungnahmen denn auch zum Ausdruck gebracht, dass sie die Veränderung mittragen, wenn sich der Gesetzgeber dazu entscheiden sollte.

Zur Umsetzung in den Einwohnergemeinden sind folgende drei Varianten vorstellbar:

1. Die Gemeinden Bettingen und Riehen verzichten auf eine eigene Infrastruktur mit Scanner und bringen ihre Stimmbögen und Wahlzettel zur Auswertung und Resultateermittlung nach Basel: die brieflich eingegangenen Stimmen jeweils am Samstag und die an den Urnen abgegebenen Stimmen jeweils am Sonntag.
2. Die Gemeinde Riehen beschafft sich einen Scanner mit einer günstigeren Software, welcher auf die Verarbeitung von geringeren Stimmbogen- bzw. Wahlzettelmengen zugeschnitten ist. Dieser Scanner dient zugleich Basel als Ersatzgerät im Falle eines Defektes eines seiner Geräte. Die Gemeinde Bettingen trifft eine Regelung mit der Gemeinde Riehen und nutzt deren Infrastruktur mit.
3. Auch Bettingen beschafft sich einen eigenen Scanner, zusammen mit einer nochmals kostengünstigeren Software für langsamere Verarbeitung. Dieser Scanner dient zugleich Riehen als Ersatzgerät im Falle eines Defektes ihres Geräts.

Stimmt der Grosse Rat der Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel im Kanton Basel-Stadt zu, so wird der Regierungsrat gemeinsam mit den Einwohnergemeinden festlegen, welche dieser Umsetzungsvarianten realisiert werden soll.

2.2.6 Anforderungen des Bundes

Die Umstellung auf maschinenlesbare Wahl- und Stimmzettel im Kanton Basel-Stadt erfordert eine bundesrätliche Genehmigung für den Einsatz neuer technischer Hilfsmittel zur Ermittlung von Abstimmungsergebnissen (vgl. Art. 84 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1). Die Bundeskanzlei hat nach einer Vorprüfung des technischen Konzepts und der nachstehend erläuterten Anpassungen des Wahlgesetzes zum Ausdruck gebracht, dass ein Gesuch des Kantons Basel-Stadt um Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel in der vorstehend umschriebenen Art dem Bundesrat zur Bewilligung unterbreitet werden könne.

Schliesslich muss vor jedem eidgenössischen Urnengang der korrekte Wortlaut der Abstimmungsfragen auf dem kantonalen Stimmbogen vor der Drucklegung durch die Bundeskanzlei bestätigt werden.

2.2.7 Fazit

Zusammenfassend werden nochmals kurz die Aspekte dargestellt, welche für die Einführung von maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzetteln sprechen:

- *Benutzerfreundlichkeit:* Sämtliche Abstimmungsfragen werden auf einem einzigen Stimmbogen und alle für eine Majorzwahl Kandidierenden auf einem einzigen Wahlzettel übersichtlich dargestellt. Ausserdem ist anstelle des Aufschreibens von Wörtern in der Regel nur noch ein Kreuz anzubringen, was eine einfache und bekannte Form der Willenskundgabe darstellt.
- *Reduktion der ungültigen Stimmabgaben:* Währenddem der handgeschriebene Wählerwille in einzelnen Fällen nicht oder schwer les- bzw. interpretierbar ist, sind angebrachte Kreuze in der Regel klar lesbar und verständlich. Zudem wird das Risiko ungültiger brieflicher Stimmabgaben zufolge Einreichens mehrerer Wahlzettel beseitigt.
- *Effizienzsteigerung bei der Auswertung:* Ein schnelleres Auszählen wird ermöglicht. Gleichzeitig wird der organisatorische und personelle Aufwand im Zusammenhang mit dem Auszählen und der Auswertung reduziert.
- *Jederzeitige Überprüfbarkeit der Wahl- und Stimmzettel:* Durch die Nummerierung und elektronische Erfassung sind die einzelnen Wahlzettel und Stimmbögen (mit den darauf befindlichen Stimmzetteln) eindeutig identifizierbar und damit nachträglich jederzeit überprüfbar (beispielsweise bei Nachzählungen).
- *Kostengünstige Lösung:* Ausgehend von einer Mindestnutzungsdauer der erforderlichen Infrastruktur von fünf Jahren, resultiert allein für die Stadt Basel – nach der Vornahme der erforderlichen Investitionen in der Höhe von 102'000 Franken –, eine Kosteneinsparung von durchschnittlich in etwa 90'000 Franken pro Jahr (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen; Ziffer 3.2). Für die einzelnen Wahlhelfenden dürfte der Wegfall bzw. die Reduktion ihrer Verdienstmöglichkeit kaum gravierend sein. Aktuell beträgt die Entschädigung jährlich durchschnittlich 400 Franken pro Person.

2.2.8 Erforderliche Anpassungen des Wahlgesetzes

Die Einführung des maschinenlesbaren Stimm- und Wahlzettels im Kanton Basel-Stadt erfordert verschiedene, nachfolgend dargestellte und kommentierte Anpassungen des Wahlgesetzes. Zur besseren Verständlichkeit sind die Änderungen thematisch zusammengefasst und werden nicht gemäss ihrer fortlaufenden Nummerierung im Wahlgesetz dargestellt.

a) *Organisation der Auszählung*
(Anpassung bzw. Ergänzung der §§ 11 und 23)

Wahlgesetz vom 21. April 1994	neu
<p>1.B. Organisation</p> <p>§ 11. Wahlbüro</p> <p>¹ Betrieb und Ordnung in den Wahllokalen werden einem aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen.</p> <p>² Die Mitglieder des Wahlbüros nehmen die Auszählung der Stimmen vor und ermitteln nach Schliessung des Wahllokals das Wahl- und Abstimmungsergebnis. Sie übermitteln ihr Ergebnis dem Zentralwahlbüro.</p> <p>³ Die Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt.</p>	<p>1.B. Organisation</p> <p>§ 11. Wahlbüro</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>^{2bis} Bei Abstimmungen und Majorzwahlen übermitteln die Mitglieder der Wahlbüros der Stadt Basel alle an der Urne abgegebenen Wahl- und Stimmzettel dem Zentralwahlbüro zur Auszählung der Stimmen und zur Ermittlung der Ergebnisse.</p> <p>^{2ter} In den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen kann der Gemeinderat bei Abstimmungen und Majorzwahlen die jeweils andere Einwohnergemeinde oder das Zentralwahlbüro um Auszählung der Stimmen und Ermittlung der Ergebnisse ersuchen.</p> <p>³ <i>unverändert</i></p>

Kommentar

Mit der Einführung des Scanning-Verfahrens entfällt im Falle von Abstimmungen und Majorzwahlen die Auszählung und Ergebnisermittlung in den dezentralen Wahlbüros der Stadt Basel. Diese haben die bei ihnen abgegebenen Stimmbögen mit den darauf befindlichen Stimmzetteln und die Wahlzettel neu zur Auswertung und Ergebnisermittlung an das Zentralwahlbüro weiterzuleiten. Der neue § 11 Abs. 2^{ter} Wahlgesetz stellt es den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen frei, die Auszählung der Stimmen bei diesen Urnengängen weiterhin autonom durchzuführen und entsprechend einen eigenen Scanner anzuschaffen. Die neue Bestimmung ermöglicht es aber, dass der Gemeinderat die Auszählung – nach entsprechender Absprache –, durch die andere Einwohnergemeinde oder das Zentralwahlbüro durchführen lässt. Die Ergebnisse werden in jedem Fall

auch künftig differenziert nach den beiden Einwohnergemeinden und den einzelnen Wahllokalen der Stadt Basel ausgewiesen (vgl. auch § 12 Wahlgesetz).

Wahlgesetz vom 21. April 1994	neu
<p>2.C. Ergebnisse</p> <p>§ 23. Protokolle</p> <p>¹ Das Ergebnis der Wahlen oder Abstimmungen wird von jedem Wahlbüro in einem von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.</p> <p>² Das Zentralwahlbüro nimmt ein Schlussprotokoll auf.</p> <p>³ Der Inhalt der Protokolle wird durch Verordnung festgelegt.</p>	<p>2.C. Ergebnisse</p> <p>§ 23. Protokolle</p> <p>¹ Das Ergebnis der Wahlen oder Abstimmungen wird von jedem Wahlbüro bzw., soweit es die Auszählung der Stimmen vornimmt, vom Zentralwahlbüro in einem von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.</p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p>

Kommentar

Diese Anpassung ist nötig, weil bei Abstimmungen und Majorzwahlen in der Stadt Basel das Zentralwahlbüro für die Auszählung der in den Wahllokalen abgegebenen Stimmen und die Ergebnisermittlung verantwortlich zeichnet.

Bei dieser Gelegenheit wird vorgeschlagen, in § 1 Wahlgesetz den Begriff der 'Landgemeinden' durch den in § 56 Abs. 1 KV verwendeten Terminus 'Einwohnergemeinden' zu ersetzen.

Wahlgesetz vom 21. April 1994	neu
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt:</p> <p>a) für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen;</p> <p>b) für die Durchführung der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sofern diese nicht durch Bundesrecht geregelt ist;</p> <p>c) für die Wahlen und Abstimmungen der Land- und Bürgergemeinden, sofern deren Wahl- und Abstimmungsordnungen auf dieses Gesetz verweisen.</p>	<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt:</p> <p>a) für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen;</p> <p>b) für die Durchführung der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sofern diese nicht durch Bundesrecht geregelt ist;</p> <p>c) für die Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen und der Bürgergemeinden, sofern deren Wahl- und Abstimmungsordnungen auf dieses Gesetz verweisen.</p>

b) *Rechtsgrundlage für die maschinenlesbaren Stimm- und Wahlzettel*
 (Neuer § 12a sowie Anpassung von § 18 Abs. 1 lit. c und von § 1 Abs. 1 lit. c)

<p>Wahlgesezt vom 21. April 1994</p>	<p>neu</p>
	<p>§ 12a. <i>Technische Hilfsmittel</i></p> <p>¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.</p> <p>² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Stimmzettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter Stelle aufgeführt.</p> <p>³ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können kommunale Stimmzettel zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf demselben Stimmbogen und an dritter Stelle aufführen lassen.</p>
<p><i>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</i></p> <p>§ 18. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht amtlich sind; b) im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind; c) bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind; d) ehrverletzende Bemerkungen enthalten. 	<p><i>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</i></p> <p>§ 18. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie nicht amtlich sind; b) sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind; c) sie bzw. der Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind; d) sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten.

Kommentar

zu § 12a Absatz 1:

Diese Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für den Einsatz des Scanning-Verfahrens und der maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzettel. Es handelt sich um eine *Kann*-Bestimmung. Somit können die Ergebnisse weiterhin in herkömmlicher Weise ermittelt werden, wenn dies – wie insbesondere bei Proporzahlen – erforderlich oder aus irgendeinem Grund gewünscht sein sollte.

zu § 12a Absatz 2:

Künftig werden sämtliche Stimmzettel auf der Vorder- und allenfalls auch der Rückseite eines einzigen Stimmbogens aufgeführt. Dabei wird der Stimmbogen mit Justierpunkten versehen, die zum Lesen und zur korrekten Erfassung der einzelnen Stimmzettel durch den Scanner nötig sind. Pro Abstimmungsfrage besteht ein Feld bzw. Kästchen zum Ankreuzen (vgl. das beiliegende Muster I eines maschinenlesbaren Stimmbogens).

zu § 12a Absatz 3 und § 18 Absatz 1:

Im Falle der persönlichen Stimmabgabe an der Urne sind künftig auch die Stimmbögen abzustempeln. Der maschinenlesbare Stimmbogen wird so ausgestaltet werden, dass er bei der persönlichen Stimmabgabe von den Mitgliedern des Wahlbüros – unter gleichzeitiger Wahrung des Stimmgeheimnisses –, abgestempelt werden kann. Stimmzettel auf ungestempelten Stimmbögen sind gemäss geändertem § 18 Abs. 1 lit. c Wahlgesetz ungültig.

zu § 12a Absatz 4:

Den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen ist es freigestellt, Stimmzettel für eine gleichentags stattfindende kommunale Sachabstimmung zusammen mit kantonalen und allfälligen eidgenössischen Stimmzetteln auf dem kantonalen Stimmbogen aufführen zu lassen.

c) *Ausgestaltung des maschinenlesbaren Stimm- bzw. Wahlzettels*
(Neuer § 28a und Änderung von § 66)

Wahlgesetz vom 21. April 1994	neu
	3. Abschnitt: Abstimmungen § 28a. Inhalt des Stimmzettels ¹ Der Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.
4.C.I.I. Wahlkreis und Wählbarkeit § 64. Wählbarkeit ¹ Wählbar ist, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllt, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist. ² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident ist eine Person, die auf dem gleichen Wahlzettel als Mitglied des Regierungsrates gewählt wird oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.	4.C.I.I. Wahlkreis und Wählbarkeit § 64. Wählbarkeit ¹ Wählbar ist, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllt, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist. ² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident ist eine Person, die von der bzw. dem jeweiligen Stimmberechtigten gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt wird oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.
4.C.I.II Bereinigte Wahlvorschläge	4.C.I.II Bereinigte Wahlvorschläge

<p>§ 66. Amtliche Wahlzettel</p> <p>¹ Den Stimmberechtigten sind als Wahlzettel die bereinigten Wahlvorschläge mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie ein unbedruckter Wahlzettel zuzustellen. Alle Wahlzettel haben so viele Linien zu enthalten, wie Ämter zu besetzen sind.</p>	<p>§ 66. Amtliche Wahlzettel</p> <p>¹ Der den Stimmberechtigten zuzustellende amtliche Wahlzettel enthält</p> <p>a) die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen;</p> <p>b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;</p> <p>c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.</p>
---	--

Kommentar

zum neuen § 28a Absatz 1:

Neu wird im dritten, die Abstimmungen betreffenden Abschnitt (§§ 26 – 29 Wahlgesetz) eine Bestimmung eingefügt, die den Inhalt des maschinenlesbaren Stimmzettels regelt (vgl. hierzu das beiliegende Muster I eines maschinenlesbaren Stimmbogens).

zu § 64 Absatz 2:

Gemäss § 70 Abs. 2 Wahlgesetz erfolgt die Feststellung des absoluten Mehrs bei der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und der Wahl der Regierungspräsidentin bzw. des Regierungspräsidenten je einzeln. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass es sich um zwei unterschiedliche Wahlen handelt, für welche *separate* Wahlzettel angefertigt werden müssen (vgl. hierzu den geltenden § 66 Wahlgesetz). Zu beachten ist zudem, dass die Stimmberechtigten bei jeder Wahl die Möglichkeit haben müssen, nicht daran teilzunehmen, damit das absolute Mehr nicht ungewollt beeinflusst wird. Auch aus diesem Grund ist die Ausgestaltung eines sowohl die Regierungsrats- als auch die Regierungspräsidiumswahlen umfassenden Wahlzettels – wie in § 64 Abs. 2 Wahlgesetz vorgesehen –, unzulässig.

Der Wortlaut dieser Regelung ist deshalb mit den übrigen Bestimmungen des Wahlgesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Vorgeschlagen wird, dass als Regierungspräsidentin bzw. Regierungspräsident nur wählbar ist, wer von der bzw. dem jeweiligen Stimmberechtigten zugleich als Regierungsrätin bzw. Regierungsrat gewählt wird. Dem Willen des Verfassungsgebers, wonach die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident aus den Mitgliedern des Regierungsrates zu wählen ist und der Absicht des Gesetzgebers, die Anzahl Wahlgänge auf höchstens zwei zu beschränken, wird dadurch nach wie vor Rechnung getragen.

zu § 66 Absatz 1:

Eine zu § 28a Wahlgesetz analoge, wenn auch eingehendere Regelung ist im Abschnitt über das Majorzwahlverfahren in § 66 Wahlgesetz vorzusehen. Im Gegensatz zu heute werden die bereinigten Wahlvorschläge künftig nicht mehr zu einzelnen Wahlzetteln umgestaltet. Die Namen der gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden vielmehr – in der Reihenfolge der den entsprechenden Wahlvorschlägen gemäss § 65 Wahlgesetz zugewiesenen Ordnungsnummern (deren Zuweisung erfolgt fortlaufend nach Massgabe des Zeitpunkts des Eingangs der Wahlvorschläge bei der Staatskanzlei) – auf *einem* Wahlzettel zusammengefasst. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb eines Wahlvorschlags wird auch künftig durch die Stimmberechtigten bestimmt, welche den Wahlvorschlag einreichen. Zudem enthält der Wahlzettel – anstelle des bisherigen leeren Wahlzettels –, leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten. Hier können die Stimmberechtigten weitere, nicht vorgeschlagene Personen notieren.

Die beiden Wahlzettel für die Regierungsrats- und Regierungspräsidiumswahlen werden im Übrigen auch künftig physisch miteinander verknüpft. Einerseits um den Stimmberechtigten die

Wahlhandlung zu erleichtern und andererseits, um bei der Ergebnisermittlung in Beachtung von § 64 Abs. 2 Wahlgesetz die Wählbarkeit der von einer bzw. einem Stimmberechtigten als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident gewählten Person überprüfen zu können. Die Wahlzettel können aber mittels einer Perforation voneinander getrennt werden. Damit wird den Stimmberechtigten ermöglicht, an der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates, nicht jedoch an derjenigen des Regierungspräsidiums teilzunehmen (vgl. die beiliegenden Muster der beiden Wahlzettel für die Regierungsrats- und Regierungspräsidiumswahlen; Muster II).

d) *Bestimmungen zur gültigen Wahlhandlung*
(Anpassung der §§ 18, 21 und 68)

Wahlgesetz vom 21. April 1994	neu
<p>4.C.I.III. Wahlhandlung</p> <p>§ 68. Ausfüllen der Wahlzettel</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können:</p> <p>a) einen bedruckten Wahlzettel unverändert belassen;</p> <p>b) einen bedruckten Wahlzettel abändern und ergänzen;</p> <p>c) den unbedruckten Wahlzettel ausfüllen.</p>	<p>4.C.I.III. Wahlhandlung</p> <p>§ 68. Ausfüllen der Wahlzettel</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:</p> <p>a) vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen;</p> <p>b) Namen von anderen wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben.</p> <p>c) aufgehoben</p>

Kommentar

Durch die Umstellung auf maschinenlesbare Wahlzettel besteht die Wahlhandlung neu zur Hauptsache in einem Ankreuzen. Zwingend anzukreuzen sind aber nur die vorgedruckten Namen, nicht dagegen diejenigen, welche die stimmberechtigte Person selber auf den Wahlzettel schreibt. Hier bringt sie mit dem Aufnotieren eines Namens ihren Willen ausreichend zum Ausdruck. Zwecks einheitlicher und verständlicher Ausgestaltung der Wahlhandlung und zur Vermeidung von fehlerhaften Stimmabgaben werden auf dem Wahlzettel aber auch die handschriftlich notierten Namen angekreuzt werden können.

Wahlgesetz vom 21. April 1994	Neu
<p>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</p> <p>§ 18. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:</p> <p>a) nicht amtlich sind;</p> <p>b) im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;</p> <p>c) bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind;</p> <p>d) ehrverletzende Bemerkungen enthalten.</p>	<p>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</p> <p>§ 18. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn:</p> <p>a-d) <i>neue Fassung (vgl. Buchstabe b)</i></p>
	<p>e) bei Majorzwahlen die Zahl der gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren</p>

Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.

Kommentar

Gemäss § 67 Abs. 1 Wahlgesetz haben die Stimmberechtigten so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Auf dem Wahlzettel wird denn auch angegeben werden, wie viele Mandate zu besetzen sind und wie viele Namen für eine gültige Wahl angekreuzt werden dürfen.

In § 18 Abs. 1 Wahlgesetz wird in einem neuen Buchstaben e unmissverständlich festgeschrieben, dass ein Wahlzettel ungültig ist, wenn die Anzahl der darauf angekreuzten bzw. aufnotierten Namen die Anzahl zu besetzenden Mandate übersteigt.

Wahlgesetz vom 21. April 1994	neu
<p><i>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</i></p> <p>§ 20. Leere Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt worden sind.</p>	<p><i>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</i></p> <p>§ 20. Leere Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel überdies als leer, wenn sämtliche gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.</p>

Kommentar

Mit der Ergänzung der Bestimmung über die leeren Wahl- und Stimmzettel wird klargestellt, dass bei Majorzwahlen ein Wahlzettel auch dann als leer gilt, wenn alle angekreuzten oder handschriftlich notierten Namen wieder durchgestrichen werden. Enthält ein Wahlzettel neben wieder durchgestrichenen Namen auch angekreuzte bzw. handschriftlich notierte, *nicht* durchgestrichene Namen, so sind letztere bei der Ermittlung der Ergebnisse selbstverständlich zu berücksichtigen. Einzig die durchgestrichenen Namen bleiben unberücksichtigt. Damit wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass die Stimmberechtigten die Möglichkeit haben, eine Wahlhandlung wieder rückgängig zu machen.

2.3 Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer Stimmberechtigte

2.3.1 Ausgangslage

In Erfüllung der am 21. März 2012 an den Regierungsrat überwiesenen Motion Baschi Dürr und Konsorten betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer hat der Regierungsrat den Entwurf zu einer entsprechenden Änderung der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes erarbeitet.

2.3.2 Wortlaut der Motion Baschi Dürr

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

"Während der Bund den Auslandschweizern seit 1992 das Stimm- und Wahlrecht aus dem Ausland zugesteht, haben zahlreiche Kantone noch nicht nachgezogen - darunter auch Basel-Stadt. Es mag offen bleiben, ob das Stimm- und Wahlrecht von Auslandschweizern in kantonalen Angelegenheiten sinnvoll ist. So kann unterschiedlich beurteilt werden, ob jemand mit dem Lebensmittelpunkt auf einem anderen Kontinent über die Vorlage einer lokalen Strassenumgestaltung oder ein Gesetz über den hiesigen Nichtraucher-schutz mitbestimmen soll.

Eine unbestreitbare Anomalie bleibt aber, wenn deswegen den Auslandschweizern auch das Recht verweigert wird, die Mitglieder des Ständerats zu wählen. Auch in Basel-Stadt herrscht die kuriose Situation, dass sich Auslandschweizer an der Wahl der fünf Nationalräte, nicht aber des einen Ständerats beteiligen können. Nach Meinung der Motionäre gibt es hierfür keine sachlichen Gründe und ist allein darauf zurückzuführen, dass die Wahl des Nationalrats bundes-, jene des Ständerats aber kantonalrechtlich geregelt wird.

Auch der Regierungsrat konnte unlängst bei der Beantwortung einer Interpellation zum gleichen Thema keine nachvollziehbaren Gründe gegen das Ständeratswahlrecht von Auslandschweizern nennen. Seine Ausführungen, dass der Nationalrat "das Volk" und der Ständerat "die Kantone" vertrete, greifen doppelt zu kurz. Sie werden weder den Eigenheiten des Schweizer Parlaments mit zwei genau gleich berechtigten Kammern gerecht, noch erläutern sie schlüssig, weshalb ein Auslandschweizer mehr "dem Volk" als "dem Kanton" angehören sollte.

Die Motionäre weisen ferner darauf hin, dass der Kanton Basel-Stadt mit mehr als 5% der für nationale Vorlagen Stimmberechtigten über einen doppelt so hohen "Ausländeranteil" wie der schweizerische Durchschnitt verfügt. Gleichzeitig kennen die meisten Nordwestschweizer Kantone sowie die Kantone mit grossen Städten - namentlich Basel-Landschaft, Solothurn, Jura, Zürich, Bern und Genf - die Zulassung der Auslandschweizer zur Ständeratswahl - zumeist, aber nicht immer im Verbund mit dem kantonalen Stimm- und Wahlrecht im engeren Sinn.

Aufgrund dieser Ausführungen bitten wir den Regierungsrat, dem Grossen Rat innert Jahresfrist eine Vorlage zur Änderung von Verfassung und Gesetz zur Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer vorzulegen.

Baschi Dürr, Urs Müller-Walz, Lukas Engelberger, Tobit Schäfer, Sebastian Frehner, Beat Fischer, Emmanuel Ullmann, Andreas Albrecht"

2.3.3 Haltung des Regierungsrates

In seiner Stellungnahme 7. Februar 2012 vertrat der Regierungsrat die Auffassung, dass die Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nicht wünschenswert sei. Aus staatspolitischen Gründen erscheine es gerechtfertigt, bei den politischen Rechten auf eine Betonung des nicht mehr zeitgemässen Personalitätsprinzips zu verzichten, und statt dessen die Wahl der Ständerätin bzw. des Ständerates den im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten vorzubehalten, womit nicht zuletzt die lokale und regionale Verbundenheit der basel-städtischen Vertretung im eidgenössischen Parlament entsprechend gewichtet werde. In operativer Hinsicht hätten die gesetzlichen Fristen, welche bei der Durchführung der Ständeratswahl zu beachten sind, zudem zur Folge, dass es voraussichtlich zahlreichen Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht möglich wäre, an einem allfälligen zweiten Wahlgang

teilzunehmen. Es erscheine dem Regierungsrat aber nicht erstrebenswert, auf kantonaler Ebene ein Stimmrecht einzuräumen, wenn von vorneherein von dessen partieller faktischer Beschränkung auszugehen sei. Eine Ausdehnung der massgeblichen Fristen wäre zwar beispielsweise möglich, sei angesichts der bedeutenden öffentlichen Interessen an einer raschen Durchführung des zweiten Wahlganges aber keine Option.

Entgegen dieser Stellungnahme und einem entsprechenden Antrag des Regierungsrates wurde die Motion Baschi Dürr und Konsorten mit 49 zu 20 Stimmen zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

Diesem Auftrag kommt der Regierungsrat mit dem vorliegenden Ratschlag nach, obschon er auch heute die Ansicht vertritt, dass aus den vorgenannten Gründen davon abgesehen werden sollte, den Auslandschweizer Stimmberechtigten die Beteiligung an der Wahl des Mitglieds des Ständerates zu ermöglichen.

2.3.4 Erforderliche Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen

a) Ergänzung von § 44 der Kantonsverfassung

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005	Neu
<p>§ 44. Volkswahlen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Grossen Rates, b) die Mitglieder des Regierungsrates, c) aus den Mitgliedern des Regierungsrates den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin, d) die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen, e) die Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte, f) die nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts, g) die baselstädtischen Mitglieder des National- und Ständerates. <p>² Die Mitglieder der beiden eidgenössischen Räte werden für die gleiche Amtsdauer gewählt.</p>	<p>§ 44. Volkswahlen</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ An der Wahl des Mitglieds des Ständerates können sich auch Schweizerinnen und Schweizer beteiligen, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt sind.</p>

Kommentar

Die Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erfordert zunächst eine Anpassung der Bestimmungen über das Stimmrecht in der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (§§ 40 ff. KV). § 44 Abs. 1 KV enthält eine abschliessende Aufzählung derjenigen Wahlen, die durch das Volk erfolgen. Das Ständeratswahlrecht für Auslandschweizerin-

nen und Auslandschweizer soll in einem neuen § 44 Abs. 3 KV eine rechtliche Grundlage erhalten. In Analogie zur Wahl des Nationalrats sollen Auslandschweizer Stimmberechtigte zudem auch wählbar sein (passives Wahlrecht).

b) *Neuer § 77a Wahlgesetz*

Wahlgesetz vom 21. April 1994	neu
	4.C.II.II. Wahl in den Ständerat § 77a. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ¹ Die Bestimmungen des Bundesrechts zu den politischen Rechten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer finden für deren Beteiligung an den Ständeratswahlen gemäss § 44 Abs. 3 der Verfassung sinngemäss Anwendung.

Kommentar

Die Berechtigung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zur Teilnahme an den Ständeratswahlen wird neu in § 44 Abs. 3 KV statuiert. Auf eigenständige kantonale Regelungen beispielsweise über den Ausschluss vom Stimmrecht, die Stimmgemeinde sowie die Anmeldung und Aufnahme im Stimmregister soll dagegen verzichtet werden. In einem neuen § 77a Wahlgesetz wird für die Beteiligung von Auslandschweizer Stimmberechtigten vielmehr die sinngemässe Anwendbarkeit des Bundesrechts, zur Zeit des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (BPRAS; SR 161.5), statuiert.

2.4 Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das neue Erwachsenenenschutzrecht

2.4.1 Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des revidierten eidgenössischen Erwachsenenenschutzrechts am 1. Januar 2013 wurde das Institut der Entmündigung aufgehoben und durch die umfassende Beistandschaft ersetzt. Zum einen war der Bundesgesetzgeber der Ansicht, dass die Entmündigung mit ihren inhaltlich starren Vorgaben in einem modernen Erwachsenenenschutzrecht keinen Platz mehr habe. Zum anderen wurde der Begriff "Entmündigung" als etikettierend empfunden. Zwecks Vermeidung einer Stigmatisierung wollte man diesen Begriff eliminieren (genau so die Begriffe "Geisteskrank", "Geistesschwache", "Lasterhafte" und dergleichen). Währenddem auf eine Änderung der Bundesverfassung – welche im Zusammenhang mit der Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten den Begriff der Entmündigung nach wie vor verwendet –, verzichtet wurde, wurde Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) per 1. Januar 2013 wie folgt formuliert: "Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden".

In Anlehnung an den Wortlaut von Art. 2 BPR ist im Wahlgesetz ebenfalls auf die dauernde Urteilsunfähigkeit abzustellen, die sich in einer umfassenden Beistandschaft (gemäss Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]) oder in der Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB) manifestieren kann. In letzterem Fall liegt nämlich eine behördliche Feststellung vor, wonach die betroffene Person ur-

teilsunfähig ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Wir schlagen zudem vor, gleichzeitig auch § 40 Abs. 1 KV – welcher die Stimmberechtigung davon abhängig macht, dass eine Person nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist –, entsprechend anzupassen.

2.4.2 Erforderliche Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen

a) Anpassung von § 40 der Kantonsverfassung

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005	neu
<p>§ 40. Voraussetzungen</p> <p>¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.</p>	<p>§ 40. Voraussetzungen</p> <p>¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.</p> <p>² <i>unverändert</i></p>

b) Anpassung von § 3 Wahlgesetz

Wahlgesetz vom 21. April 1994	neu
<p>§ 3. Stimmberechtigung</p> <p>¹ Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht nach Art. 369 ZGB entmündigt ist.</p>	<p>§ 3. Stimmberechtigung</p> <p>¹ Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.</p>

Kommentar

Der Begriff der Entmündigung existiert im eidgenössischen Recht nur noch auf Verfassungsebene. Das Rechtsinstitut als solches wurde aufgehoben bzw. durch das Institut der umfassenden Beistandschaft ersetzt. Im kantonalen Recht soll der Begriff sowohl in der Verfassung als auch im Wahlgesetz nicht mehr verwendet werden. Neuer Anknüpfungspunkt ist die dauernde Urteilsunfähigkeit, die sich entweder in einer umfassenden Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB oder in einer Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person manifestiert. Die Mitteilungspflicht der Erwachsenenschutzbehörden an das Zivilstandsamt und damit gleichzeitig auch an die für die Führung des Stimmregisters zuständige Behörde wird bereits in Art. 449c ZGB statuiert, weshalb hierfür keine kantonale Rechtsgrundlage geschaffen werden muss.

Für Auslandschweizer Stimmberechtigte legt Art. 4 lit. b BPRAS ergänzend fest, dass vom Stimmrecht auch diejenigen Personen ausgeschlossen sind, für die nach ausländischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit eine Massnahme des Erwachsenenschutzes besteht, welche die Handlungsfähigkeit entfallen lässt. Diese Bestimmung gilt aufgrund des Verweises im neuen

§ 77a Wahlgesetz (vgl. dazu Ziffer 2.3.4) auch für den Ausschluss von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern von den Ständeratswahlen.

2.5 Ausübung von Mandaten vor der Validierung

2.5.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat stellt nach unbenutztem Ablauf der Frist für eine Wahl- oder Stimmrechtsbeschwerde oder nach Abschluss eines entsprechenden Beschwerdeverfahrens das Ergebnis von Wahlen verbindlich fest (sogenannte Validierung; § 25 Abs. 1 Wahlgesetz). Wird beispielsweise eine Wahlbeschwerde erhoben, so darf die Validierung der Wahl so lange nicht erfolgen, als das Beschwerdeverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn feststeht, dass die Beschwerde keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hat.

Die Gewählten dürfen ihr Amt zudem erst ausüben, wenn ihre Wahl rechtskräftig für gültig erklärt, das heisst vom Grossen Rat validiert worden ist (§ 87 Abs. 2 Wahlgesetz). Einzig bei Neuwahlen des Grossen Rates haben die Gewählten bis zur allfälligen Aufhebung der Wahl Sitz und Stimme (§ 87 Abs. 1 Wahlgesetz).

2.5.2 Würdigung der geltenden Rechtslage

Die rechtlichen Bestimmungen für die Behandlung von Wahlbeschwerden wurden in der Vergangenheit verschiedentlich revidiert. Entscheide über Wahlbeschwerden wurden ursprünglich vom Grossen Rat als einziger Instanz gefällt. Später wechselte die Entscheidkompetenz vom Grossen Rat zum Regierungsrat, wobei gewisse Entscheide des Regierungsrats nach wie vor bei der Wahlprüfungskommission des Grossen Rats, *nicht jedoch vor einem Gericht* angefochten werden konnten. Im Jahre 2006 wurde das Wahlgesetz an die neue Kantonsverfassung angepasst, welche in § 43 Abs. 2 vorsieht, dass die Stimmberechtigten wegen Verletzung des Stimmrechts Beschwerde beim Appellationsgericht führen können. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass mehrere Monate vergehen, bis ein rechtskräftiger Entscheid über eine Wahlbeschwerde vorliegt, können doch Urteile des Appellationsgerichts auch beim Bundesgericht mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden. Nach den heute geltenden Bestimmungen dürften in einem solchen Fall die Wahlen nicht validiert werden, und gewählte Mitglieder des Regierungsrats, des Ständerats oder der Gerichte ihr Amt nicht antreten. Bei Gesamterneuerungswahlen wäre es im Extremfall denkbar, dass ein ganzes kantonales Gremium infolge einer hängigen Wahlbeschwerde am Amtsantritt verhindert wäre. Eine verzögerte Amtsaufnahme ist aber etwa auch beim Mitglied des Ständerats unbefriedigend, da die erste Session des neu gewählten Bundesparlaments wenige Wochen nach der Wahl eröffnet und in der zweiten Sessionswoche zudem der Gesamtbundesrat gewählt wird.

Es erscheint deshalb sinnvoll, nicht nur den neu gewählten Mitgliedern des Grossen Rates, sondern allen gewählten kantonalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern die Amtsausübung grundsätzlich vor dem rechtskräftigen Abschluss eines Wahl- oder Stimmrechtsbeschwerdeverfahrens zu ermöglichen. Währenddem einer Beschwerde gegen die Ergebnisse der Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates die aufschiebende Wirkung auch künftig nicht erteilt werden kann, soll dagegen in allen anderen Fällen die ausnahmsweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch den Regierungsrat (§ 82 Wahlgesetz) oder das Verwaltungsgericht (§ 84 Abs. 3 Wahlgesetz) die Ausübung des Mandats vorerst verunmöglichen.

2.5.3 Erforderliche Anpassungen des Wahlgesetzes

Wahlgesetz vom 21. April 1994	neu
<p>§ 87. Ausübung des Mandates</p> <p>¹ Die gemäss § 56 gewählten Mitglieder des Grossen Rates haben bis zur Aufhebung der Wahl Sitz und Stimme.</p> <p>² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt erst aus, wenn ihre Wahl rechtskräftig für gültig erklärt worden ist.</p>	<p>§ 87. Ausübung des Mandates</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt bis zur Aufhebung der Wahl aus, sofern der gemäss § 81 oder § 84 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.</p>

Kommentar

Aufgrund des neu formulierten § 87 Abs. 2 Wahlgesetz üben künftig nicht nur die neu gewählten Mitglieder des Grossen Rats, sondern auch die Mitglieder des Ständerats, des Regierungsrats und der Gerichte – unabhängig von einer Validierung der Wahlresultate –, ihr Amt bis zur allfälligen Aufhebung ihrer Wahl aus. Währenddem einer Beschwerde gegen die Ergebnisse der Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates die aufschiebende Wirkung auch künftig nicht erteilt werden kann, bleibt bei den übrigen Gewählten die Erteilung der aufschiebenden Wirkung vorbehalten. Eine solche seitens des Regierungsrats oder eines Gerichts getroffene Anordnung würde den Amtsantritt (vorerst) verunmöglichen.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Einführung der persönlichen Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe

Mit der Einführung des Erfordernisses der persönlichen Unterschrift wird der Stimmrechtsausweis – wie in anderen Kantonen – neu als Karte ausgestaltet, auf welcher die Unterschrift zu leisten ist. Der Versand des Stimmrechtsausweises sowie der Wahl- und Stimmzettel erfolgt mittels eines Zweiwegkuverts. Den Abstimmungsunterlagen ist zudem neu ein zusätzliches Kuvert für die ausgefüllten Wahl- und Stimmzettel beizufügen. Somit wird das von den Stimmberechtigten per Post retournierte Antwortkuvert künftig den unterzeichneten Stimmrechtsausweis sowie ein verschlossenes Kuvert mit den Wahl- und Stimmzetteln enthalten, womit die Wahrung des Wahl- und Abstimmungsgeheimnisses gewährleistet ist.

Mit der Einführung von Stimmrechtskarten und der Abgabe von separaten Umschlägen für die Wahl- und Stimmzettel sind – ausgehend von 111'000 Stimmberechtigten – pro Urnengang in etwa folgende Mehrkosten verbunden (in Franken):

Zustellkuverts	8'991
C6-Stimmzettelkuverts (bedruckt mit 'Wahl- und Stimmzettel')	5'429
Stimmrechtsausweise (bedruckt und adressiert)	<u>17'000</u>
künftige Kosten der Stimmrechtsunterlagen	<u>31'420</u>
heutige Kosten	<u>./.</u> 16'920
Total der Mehrkosten	<u><u>14'500</u></u>

3.2 Einführung maschinenlesbarer Stimm- und Wahlzettel

Die Einführung der maschinenlesbaren Stimm- und Wahlzettel wird demgegenüber insbesondere beim Personalaufwand zu einer massgeblichen Kosteneinsparung führen, wobei die grössten Einsparungen im Zentralwahlbüro, im Zusammenhang mit der Ermittlung der Resultate der in der Stadt Basel brieflich abgegebenen Stimmen, zu verzeichnen sind. Heute ist der Aufwand abhängig von der Anzahl und der Art der Vorlagen. Mit dem neuen Scanning-Verfahren wird die Anzahl der Wahlhelfenden und der Umfang ihrer Einsatzzeiten stark sinken. Für das Auszählen der brieflich abgegebenen Stimmen werden im Zentralwahlbüro künftig ca. 40 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer während etwa vier Stunden aufgeboten. Das sind 40 bis 100 Personen weniger als heute. In den übrigen Basler Wahllokalen wird der Aufwand fürs Ermitteln – ausser bei Proporzwahlen – ganz entfallen, weil die Stimm- und Wahlzettel im Zentralwahlbüro ausgezählt werden.

Zum Vergleich: Im Zusammenhang mit den sieben Abstimmungsterminen vom März 2010 bis Juni 2011 wurden den Wahlhelfenden alleine für das Auszählen der in der Stadt Basel brieflich abgegebenen Stimmen pro Urnengang Entschädigungen in der Höhe von zwischen 11'000 und 43'000 Franken, insgesamt rund 175'000 Franken ausgerichtet. Bei der Verwendung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel hätten sie sich diese – unabhängig von der Anzahl Vorlagen –, auf insgesamt rund 50'000 Franken belaufen. Dabei sind die seit Oktober 2011 geltenden höheren Entschädigungsansätze berücksichtigt.

Auch beim Papierverbrauch und bei den Druckkosten besteht ein – wenn auch geringeres – Einsparpotential: Durch das Zusammenfassen der Stimmzettel auf einem Stimmbogen und der Wahlvorschläge auf einem Wahlzettel wird der Papierverbrauch sinken. Zu berücksichtigen ist aber, dass durchschnittlich einmal pro Jahr ausschliesslich eidgenössische Vorlagen zur Abstimmung gelangen. In diesem Fall wird der Kanton künftig eigens maschinenlesbare Stimmzettel drucken müssen, was für den entsprechenden Urnengang Zusatzkosten in der Höhe von rund 1'600 Franken zur Folge hat. Bisher werden die herkömmlichen eidgenössischen Stimmzettel gratis von der Bundeskanzlei geliefert. Bei eidgenössischen Urnengängen kommt zudem der Druck von Stimmzetteln für die rund 6'500 Auslandschweizer Stimmberechtigten in der Höhe von rund 400 Franken pro Urnengang hinzu. Diese Stimmzettel werden derzeit ebenfalls von der Bundeskanzlei in drei Sprachen zur Verfügung gestellt.

Zu berücksichtigen sind schliesslich die einmaligen Anschaffungskosten für Scanner und Software im Umfange von rund 154'000 Franken (zuzüglich Mehrwertsteuer; in diesem Betrag sind die Investitionskosten für die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen von 52'000 Franken eingeschlossen) sowie die jährlichen Wartungskosten in der Höhe von circa 20'000 Franken (wovon rund 6'500 Franken bei den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen anfallen).

Nach der Einführung maschinenlesbarer Stimm- und Wahlzettel kann – ausgehend von einer Nutzungsdauer der erforderlichen Infrastruktur von mindestens fünf Jahren –, alleine für die Stadt Basel in etwa mit folgenden Einsparungen gerechnet werden (in Franken):

1. Einsparungen innerhalb von fünf Jahren

- Entschädigungen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer		- 450'000
- Papier- und Druckkosten*		- 35'000
- weitere Kosten		
• Verpacken der Wahl- und Stimmzettel*	4'750	
• Verpflegung Wahlhelfende	40'000	
• Transporte der Gerätschaften	20'250	
• Zählmaschinen: Lagerung und Wartung	<u>18'000</u>	- 83'000

* inklusive Unterlagen für die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen

2. Laufende Kosten des Scanning-Systems

- Wartungskosten innert fünf Jahren		<u>+ 68'000</u>
Total	- 568'000	+ 68'000
Einsparungen		500'000

Werden diese Einsparungen in Anwendung der Kapitalwertmethode auf den Zeitpunkt der Investition hin abgezinst, resultiert in etwa eine Gesamtersparnis in der Höhe von 452'000 Franken. Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Vornahme der erforderlichen Investitionen werden sich bei Einführung maschinenlesbarer Stimm- und Wahlzettel die mit der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Basel verbundenen Kosten somit um durchschnittlich rund 90'000 Franken pro Jahr reduzieren.

3.3 Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer Stimmberechtigte

Die Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer Stimmberechtigte macht den Versand von zusätzlichen Wahlunterlagen an 6'500 Personen erforderlich. Dies ist mit folgenden zusätzlichen Kosten verbunden (in Franken):

Erster Wahlgang: Mehrkosten für Druckmaterial	1'000
Zweiter Wahlgang:	
• E-Voting-Betrieb	20'000
• Druck und Konfektionierung der Unterlagen	13'000
• Porto	<u>20'000</u>
Gesamtkosten erster und zweiter Wahlgang	<u>54'000</u>

Auch wenn kein zweiter Wahlgang erforderlich ist, fällt ein Teil der diesbezüglichen Kosten an, weil die ohnehin zu treffenden Vorbereitungsarbeiten einen gewissen Aufwand generieren. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass die Wahl des Mitglieds des Ständerates in der Regel alle vier Jahre durchgeführt wird.

3.4 Finanzielle Auswirkungen der weiteren Anpassungen

Die Änderungen der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes im Zusammenhang mit der Anpassung der Stimmberechtigung an das Erwachsenenschutzrecht des Bundes sowie die Anpassungen des Wahlgesetzes im Zusammenhang mit der Ausübung kantonaler Mandate vor der Validierung haben keine finanziellen Auswirkungen.

3.5 Zusammenfassung

Den mit der Einführung maschinenlesbarer Stimm- und Wahlzettel nach Vornahme der erforderlichen Investitionen verbundenen Einsparungen von jährlich durchschnittlich rund 90'000 Franken – exklusive der bei den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen anfallenden Investitions- und Wartungskosten –, stehen somit Mehrausgaben von jährlich 14'500 Franken für die Einführung der persönlichen Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe sowie – auf ein Jahr umgerechnet – 13'500 Franken für die Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern entgegen. Die vorstehend vorgeschlagenen Anpassungen der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes führen somit in den nächsten fünf Jahren zu Einsparungen im Umfange von jährlich rund 62'000 Franken.

4. Stellungnahmen des Finanz- und des Justiz- und Sicherheitsdepartements

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Zudem wurden die Formalitäten für die Aufnahme der vorliegend unterbreiteten Änderungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 in die kantonale Gesetzessammlung vom Justiz- und Sicherheitsdepartement geprüft.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss § 2a des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) sind Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen, von denen Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betroffen sind, von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die kleinen und mittleren Unternehmen im Speziellen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anhand eines vom Regierungsrat genehmigten, standardisierten Fragenkataloges (Regulierungsfolgenabschätzung).

Die vorliegend unterbreiteten Änderungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 haben weder eine Belastung von Unternehmen noch eine Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt zur Folge. Aus diesem Grund kann auf eine Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet werden.

6. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Den nachstehenden Entwürfen zu einer Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 wird zugestimmt.
 2. Die Motion Baschi Dürr und Konsorten betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwürfe der Grossratsbeschlüsse I und II
- Synopsen der Änderungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt und des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen
- Muster eines maschinenlesbaren Stimmbogens (Muster I) und Muster maschinenlesbarer Wahlzettel (Muster II)
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Grossratsbeschluss I

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

(Änderung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

In § 44 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

³ An der Wahl des Mitglieds des Ständerates können sich auch Schweizerinnen und Schweizer beteiligen, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt sind.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Grossratsbeschluss II

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

(Änderung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:

- c) für die Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen und der Bürgergemeinden, sofern deren Wahl- und Abstimmungsordnungen auf dieses Gesetz verweisen.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

In § 9 wird folgender neuer Abs. 1^{bis} angefügt:

^{1bis} Bei brieflicher Stimmabgabe ergänzt die beauftragte Person den Stimmrechtsausweis mit ihrem Namen und ihrer Unterschrift und legt das Vertretungsverhältnis durch den Zusatz "in Vertretung" oder "im Auftrag" offen.

In § 11 werden folgende neue Abs. 2^{bis} und 2^{ter} angefügt:

^{2bis} Bei Abstimmungen und Majorzwahlen übermitteln die Mitglieder der Wahlbüros der Stadt Basel alle an der Urne abgegebenen Wahl- und Stimmzettel dem Zentralwahlbüro zur Auszählung der Stimmen und zur Ermittlung der Ergebnisse.

^{2ter} In den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen kann der Gemeinderat bei Abstimmungen und Majorzwahlen die jeweils andere Einwohnergemeinde oder das Zentralwahlbüro um Auszählung der Stimmen und Ermittlung der Ergebnisse ersuchen.

Nach § 12 wird ein neuer § 12a eingefügt:

§ 12a. *Technische Hilfsmittel*

¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Stimmzettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter Stelle aufgeführt.

³ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.

⁴ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können kommunale Stimmzettel zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf demselben Stimmbogen und an dritter Stelle aufführen lassen.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- a) sie nicht amtlich sind;
- b) sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;
- c) sie bzw. der Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind;
- d) sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
- e) bei Majorzwahlen die Zahl der gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.

In § 18 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

² Wahl- und Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn bei der brieflichen Stimmabgabe auf dem Stimmrechtsausweis die eigenhändige Unterschrift der bzw. des Stimmberechtigten fehlt.

§ 20 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

² Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel überdies als leer, wenn sämtliche gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.

§ 23 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Das Ergebnis der Wahlen oder Abstimmungen wird von jedem Wahlbüro bzw., soweit es die Auszählung der Stimmen vornimmt, vom Zentralwahlbüro in einem von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.

Nach § 28 wird ein neuer § 28a eingefügt:

§ 28a. *Inhalt des Stimmzettels*

¹ Der Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.

§ 64 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident ist eine Person, die von der bzw. dem jeweiligen Stimmberechtigten gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt wird oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.

§ 66 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der den Stimmberechtigten zuzustellende amtliche Wahlzettel enthält

- a) die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen;
- b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.

§ 68 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:

- a) vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen;
- b) Namen von anderen wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben.

Nach § 77 wird ein neuer § 77a eingefügt:

¹ Die Bestimmungen des Bundesrechts zu den politischen Rechten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer finden für deren Beteiligung an den Ständeratswahlen gemäss § 44 Abs. 3 der Verfassung sinngemäss Anwendung.

§ 87 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt bis zur Aufhebung der Wahl aus, sofern der gemäss § 81 oder § 84 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum und der Genehmigung durch den Bund.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Synopse zu einer Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005

Bisher	Neu
<p>§ 40. Voraussetzungen</p> <p>¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.</p>	<p>§ 40. Voraussetzungen</p> <p>¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.</p> <p>² <i>unverändert</i></p>
<p>§ 44. Volkswahlen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Grossen Rates,b) die Mitglieder des Regierungsrates,c) aus den Mitgliedern des Regierungsrates den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin,d) die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen,e) die Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte,f) die nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts,g) die baselstädtischen Mitglieder des National- und Ständerates. <p>² Die Mitglieder der beiden eidgenössischen Räte werden für die gleiche Amtsdauer gewählt.</p>	<p>§ 44. Volkswahlen</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ An der Wahl des Mitglieds des Ständerates können sich auch Schweizerinnen und Schweizer beteiligen, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt sind.</p>

Synopse zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Bisher	Neu
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Geltungsbereich</p> <p>c) für die Wahlen und Abstimmungen der Land- und Bürgergemeinden, sofern deren Wahl- und Abstimmungsordnungen auf dieses Gesetz verweisen.</p>	<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Geltungsbereich</p> <p>c) für die Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinden Bettigen und Riehen und der Bürgergemeinden, sofern deren Wahl- und Abstimmungsordnungen auf dieses Gesetz verweisen.</p>
<p>1.A. Stimmrecht und Stimmabgabe</p> <p>§ 3. Stimmberechtigung</p> <p>¹ Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht nach Art. 369 ZGB entmündigt ist.</p>	<p>1.A. Stimmrecht und Stimmabgabe</p> <p>§ 3. Stimmberechtigung</p> <p>¹ Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.</p>
<p>§ 9. Stimmabgabe durch Dritte</p> <p>¹ Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.</p> <p>² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 9. Stimmabgabe durch Dritte</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>^{1bis} Bei brieflicher Stimmabgabe ergänzt die beauftragte Person den Stimmrechtsausweis mit ihrem Namen und ihrer Unterschrift und legt das Vertretungsverhältnis durch den Zusatz "in Vertretung" oder "im Auftrag" offen.</p> <p>² <i>unverändert</i></p>

Bisher	Neu
<p>1.B. Organisation</p> <p>§ 11. Wahlbüro</p> <p>¹ Betrieb und Ordnung in den Wahllokalen werden einem aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen.</p> <p>² Die Mitglieder des Wahlbüros nehmen die Auszählung der Stimmen vor und ermitteln nach Schliessung des Wahllokals das Wahl- und Abstimmungsergebnis. Sie übermitteln ihr Ergebnis dem Zentralwahlbüro.</p> <p>³ Die Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt.</p>	<p>1.B. Organisation</p> <p>§ 11. Wahlbüro</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>^{2bis} Bei Abstimmungen und Majorzwahlen übermitteln die Mitglieder der Wahlbüros der Stadt Basel alle an der Urne abgegebenen Wahl- und Stimmzettel dem Zentralwahlbüro zur Auszählung der Stimmen und zur Ermittlung der Ergebnisse.</p> <p>^{2ter} In den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen kann der Gemeinderat bei Abstimmungen und Majorzwahlen die jeweils andere Einwohnergemeinde oder das Zentralwahlbüro um Auszählung der Stimmen und Ermittlung der Ergebnisse ersuchen.</p> <p>³ <i>unverändert</i></p>
	<p>§ 12a. Technische Hilfsmittel</p> <p>¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.</p> <p>² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Stimmzettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter Stelle aufgeführt.</p> <p>³ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können kommunale Stimmzettel zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf demselben Stimmbogen und an dritter Stelle aufführen lassen.</p>

Bisher	Neu
<p>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</p> <p>§ 18. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:</p> <p>a) nicht amtlich sind; b) im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind; c) bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind; d) ehrverletzende Bemerkungen enthalten.</p>	<p>2.B. Fehlerhafte Stimmabgabe</p> <p>§ 18. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn:</p> <p>a) sie nicht amtlich sind; b) sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind; c) sie bzw. der Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 bei persönlicher Stimmabgabe vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind; d) sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten; e) bei Majorzwahlen die Zahl der gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.</p> <p>² Wahl- und Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn bei der brieflichen Stimmabgabe auf dem Stimmrechtsausweis die eigenhändige Unterschrift der bzw. des Stimmberechtigten fehlt.</p>
<p>§ 20. Leere Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt worden sind.</p>	<p>§ 20. Leere Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel überdies als leer, wenn sämtliche gemäss § 68 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.</p>
<p>§ 23. Protokolle</p> <p>¹ Das Ergebnis der Wahlen oder Abstimmungen wird von jedem Wahlbüro in einem von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.</p> <p>² Das Zentralwahlbüro nimmt ein Schlussprotokoll auf.</p> <p>³ Der Inhalt der Protokolle wird durch Verordnung festgelegt.</p>	<p>§ 23. Protokolle</p> <p>¹ Das Ergebnis der Wahlen oder Abstimmungen wird von jedem Wahlbüro bzw., soweit es die Auszählung der Stimmen vornimmt, vom Zentralwahlbüro in einem von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.</p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p>

Bisher	Neu
	<p>§ 28a. Inhalt des Stimmzettels</p> <p>¹ Der Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.</p>
<p>4.C.I.I. Wahlkreis und Wählbarkeit</p> <p>§ 64. Wählbarkeit</p> <p>¹ Wählbar ist, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllt, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.</p> <p>² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident ist eine Person, die auf dem gleichen Wahlzettel als Mitglied des Regierungsrates gewählt wird oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.</p>	<p>4.C.I.I. Wahlkreis und Wählbarkeit</p> <p>§ 64. Wählbarkeit</p> <p>¹ Wählbar ist, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllt, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.</p> <p>² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident ist eine Person, die von der bzw. dem jeweiligen Stimmberechtigten gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt wird oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.</p>
<p>§ 66. Amtliche Wahlzettel</p> <p>¹ Den Stimmberechtigten sind als Wahlzettel die bereinigten Wahlvorschläge mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie ein unbedruckter Wahlzettel zuzustellen. Alle Wahlzettel haben so viele Linien zu enthalten, wie Ämter zu besetzen sind.</p>	<p>§ 66. Amtliche Wahlzettel</p> <p>¹ Der den Stimmberechtigten zuzustellende amtliche Wahlzettel enthält</p> <p>a) die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen;</p> <p>b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;</p> <p>c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.</p>
<p>4.C.I.III. Wahlhandlung</p> <p>§ 68. Ausfüllen der Wahlzettel</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können:</p> <p>a) einen bedruckten Wahlzettel unverändert belassen;</p> <p>b) einen bedruckten Wahlzettel abändern und ergänzen;</p> <p>c) den unbedruckten Wahlzettel ausfüllen.</p>	<p>4.C.I.III. Wahlhandlung</p> <p>§ 68. Ausfüllen der Wahlzettel</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:</p> <p>a) vordruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen;</p> <p>b) Namen von anderen wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben.</p> <p>c) aufgehoben</p>

Bisher	Neu
	<p>4.C.II.II. Wahl in den Ständerat</p> <p>§ 77a. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer</p> <p>¹ Die Bestimmungen des Bundesrechts zu den politischen Rechten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer finden für deren Beteiligung an den Ständeratswahlen gemäss § 44 Abs. 3 der Verfassung sinngemäss Anwendung.</p>
<p>6.C. Neuer Wahlgang</p> <p>§ 87. Ausübung des Mandates</p> <p>¹ Die gemäss § 56 gewählten Mitglieder des Grossen Rates haben bis zur Aufhebung der Wahl Sitz und Stimme.</p> <p>² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt erst aus, wenn ihre Wahl rechtskräftig für gültig erklärt worden ist.</p>	<p>6.C. Neuer Wahlgang</p> <p>§ 87. Ausübung des Mandates</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt bis zur Aufhebung der Wahl aus, sofern der gemäss § 81 oder § 84 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.</p>



Kanton Basel-Stadt

Muster I

Stimmzettel für die Abstimmung vom [TT.MM.JJJJ]

Kreuzen Sie Ihre Antwort im gewünschten Feld deutlich an: ☒



Eidgenössische Abstimmung

- 1 Wollen Sie die Volksinitiative «Für faire Themen. Stopp dem Missbrauch beim Themenwettbewerb (**«Themengerechtigkeits-Initiative»**) annehmen? Ja Nein

- 2 Wollen Sie den Bundesbeschluss vom [tt. Monat Jahr] zu einem **Verfassungsartikel über gerechte Themen** annehmen? Ja Nein



Kantonale Abstimmung

- 3 Die Fragen a) und b) können beide je mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden.

- a) Wollen Sie die **Initiative** «Ja zu diesem Thema» annehmen? Ja Nein
- b) Wollen Sie den **Gegenvorschlag** des Grossen Rates zur Initiative «Ja zu diesem Thema» annehmen? Ja Nein

Bei der Stichfrage c) darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

- c) **Stichfrage:** Für den Fall, dass sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden:

Ziehen Sie die Initiative oder den Gegenvorschlag vor? Initiative Gegenvorschlag

- 4 Wollen Sie den Grossratsbeschluss betreffend das **«Gesetz über die öffentlichen Themen des Kantons Basel-Stadt»** annehmen? Ja Nein



Wahlzettel für die Wahl der sieben Mitglieder des Regierungsrates vom [TT.MM.JJJJ] (Amtsperiode 20XX - 20YY, Erster Wahlgang)

Wählbar sind alle Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt.
Der gleiche Name darf nur einmal aufgeführt werden.

Max.
7 ☒

Kreuzen Sie die Namen der von Ihnen gewählten Personen im dazugehörigen Feld deutlich an.

Musterpartei A / Musterpartei B / Musterpartei C

Musterfrau Anna, Dr. phil., 1956, bisher
Regierungsrätin, Vorsteherin Musterdepartement

Muster Daniel, 1957, bisher
Regierungsrat, Vorsteher Musterdepartement

Müsterli Peter, 1958, bisher
Regierungsrat, Vorsteher Musterdepartement

Musterherr Roland, 1959, bisher
Regierungsrat, Vorsteher Musterdepartement

Musterpartei D / Musterpartei E / Musterpartei F

Meier Hans, 1961, bisher
Vorsteher Musterdepartement

Mustermeier Franz, Dr. iur., 1962, bisher
Vorsteher Musterdepartement

Meyer Fritz, lic. rer. pol., 1963
zusätzliche Angaben

Maier Herbert, 1964
zusätzliche Angaben

Musterpartei G

Échantillon Eliane, 1981
zusätzliche Angaben

Müllermann Benjamin, lic. oec., 1982
zusätzliche Angaben

Musterpartei H

Müllerfrei Madeleine, 1983
zusätzliche Angaben

Musterpartei I

Mustermann Hans, 1973
zusätzliche Angaben

Musterpartei K

Maiermuster Sybille, lic. rer. pol., 1986
zusätzliche Angaben

Musterpartei L

Müstair Peter, 1945
zusätzliche Angaben

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Wahlzettel für die Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten vom [TT.MM.JJJJ] (Amtsperiode 20XX - 20YY, Erster Wahlgang)

Wählbar sind alle Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt, die von Ihnen gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt werden.

Max.
1 ☒

Kreuzen Sie den Namen der von Ihnen gewählten Person im dazugehörigen Feld deutlich an.

Musterpartei A / Musterpartei B / Musterpartei C

- Müsterli Peter, 1958, bisher**
Regierungsrat, Vorsteher Musterdepartement

Musterpartei D / Musterpartei E / Musterpartei F

- Meyer Fritz, lic. rer. pol., 1963**
zusätzliche Angaben

Musterpartei G

- Échantillon Eliane, 1981**
zusätzliche Angaben

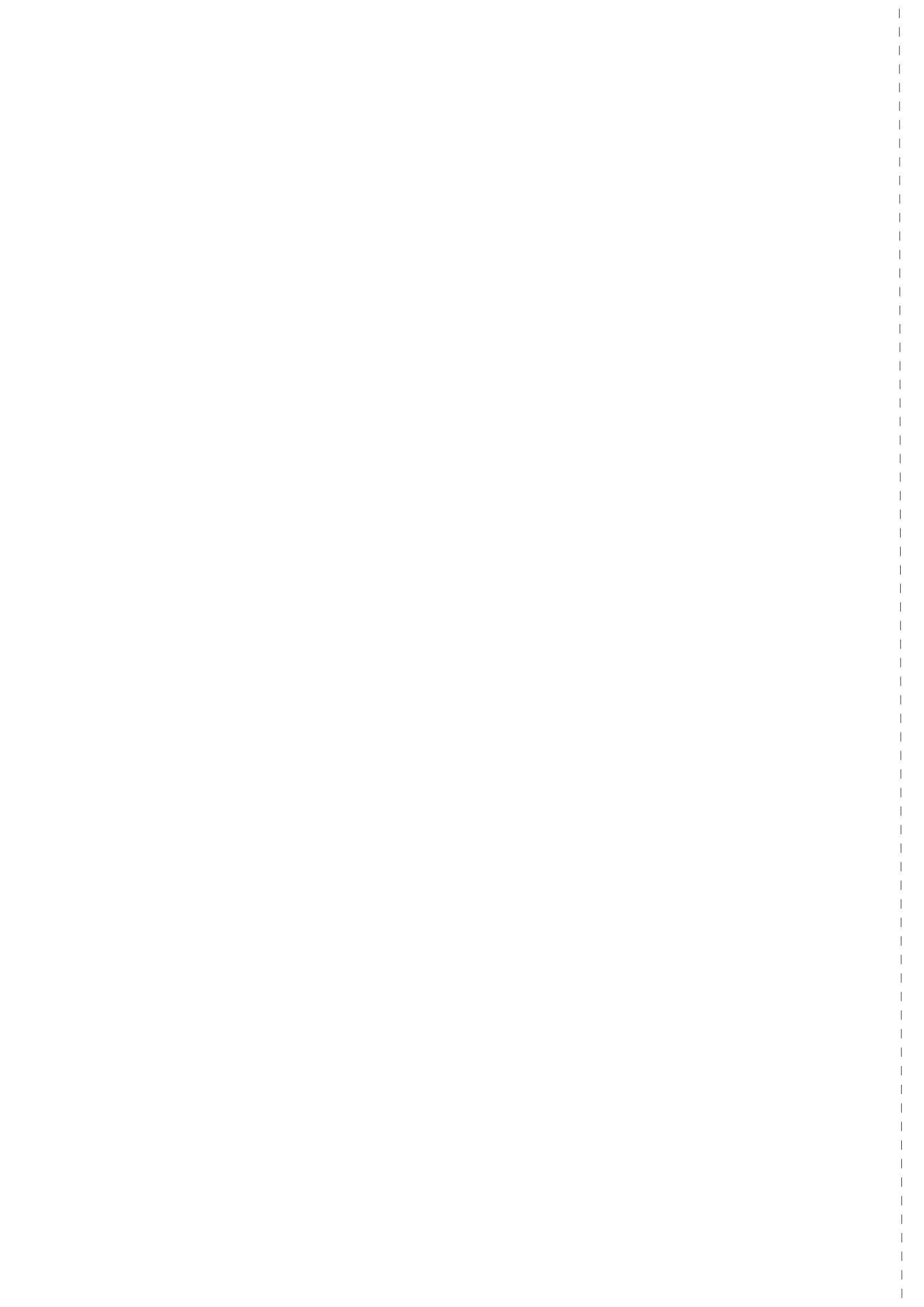
Musterpartei I

- Mustermann Hans, 1973**
zusätzliche Angaben

Musterpartei K

- Maiermuster Sybille, lic. rer. pol., 1986**
zusätzliche Angaben

-





Wahlzettel für die Wahlen vom [TT.MM.JJJJ] (Amtsperiode 20XX - 20YY, Erster Wahlgang)

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Sie haben die Möglichkeit, einerseits sieben Mitglieder des Regierungsrates und andererseits die Regierungspräsidentin bzw. den Regierungspräsidenten für die Amtsperiode 20XX bis 20YY zu wählen.

- 1 Bei der Wahl der sieben Mitglieder des Regierungsrates:**
 - Wählbar sind alle Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt.
- 2 Bei der Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten:**
 - Wählbar sind Stimmberechtigte des Kantons Basel-Stadt, die von Ihnen gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt werden.

Wahlanleitung

Sie können bei jeder der beiden Wahlen

1. vorgeschlagene Kandidatinnen bzw. Kandidaten ankreuzen oder
2. auf die leeren Linien Namen von wählbaren Person einfügen und ankreuzen.
3. Es dürfen nicht mehr Namen von wählbaren Personen aufgeführt resp. angekreuzt werden als Sitze zu vergeben sind.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.